

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 22 vom 27. Mai 2014

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(§§ 3 a und 3 c Satz 2 UVPG)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Vorhaben: Betrieb einer Anlage zur Reifenrunderneuerung 1

Stadt Laufen

Haushaltssatzung der Stadt Laufen für das Haushaltsjahr 2014 2

Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts 3

Gemeinde Piding

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung des Geh- und Radweges von Piding-Ost nach Bichlbruck 4

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden für das Jahr 2014 5

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;

9. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim (Spitzauer-Wiese) –

Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung

nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts 8

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe

Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2014 9

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

(§§ 3 a und 3 c Satz 2 UVPG)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Vorhaben: Betrieb einer Anlage zur Reifenrunderneuerung

Vorhaben:

Betrieb einer Anlage zur Reifenrunderneuerung,
Änderungen in der Reifenrunderneuerung;
Wegfall Pkw - Reifenrunderneuerung und Lagerung;
Kapazitätserhöhung;
Freilager mit Sortierung Karkassen und Altreifenlager zur Entsorgung

Grundstück:

Freilassing, Liegnitzerstraße 3

Gemarkung:

Freilassing

Flurnummer:

2015/6

Betreiber:

Reifen John Produktions GmbH

1. Rechtsgrundlagen

Die Reifen John Produktions GmbH betreibt eine Anlage zur Reifenrunderneuerung einschließlich einer mit Erdgas befeuerten Dampfkesselanlage (die Feuerungswärmeleistung beträgt laut Genehmigungsbescheid 0,6 MW) am Standort Freilassing, Liegnitzer Straße 3.

Aufgrund der Kapazität der Anlage an unvulkanisierten Laufstreifen fällt die Anlage unter die Nr. 10.7.2 des Anhangs zur 4. BImSchV. Zusätzlich fällt die Anlage (Anlagenteil Sortierung, Lagerung und Umschlag von Altreifen) unter Nr. 8.11.2.2 und Nr. 8.12.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die Anlage wurde mit Abweichungen vom Genehmigungsbescheid von 1996 errichtet und betrieben. Im Rahmen eines Änderungsverfahrens soll daher die Genehmigungssituation an die tatsächlichen Gegebenheiten hinsichtlich Anlagenaufbau und Betrieb angepasst werden.

Außerdem soll in dem Änderungsverfahren eine Anpassung der Kapazität an die aktuellen Anforderungen stattfinden und die Emissionsquellen E 1 (Raumaschinen) und E 2 (Spritzkabine) versetzt werden.

Die beantragten Änderungen sind wesentlich im Sinne des § 16 Abs.1 Satz 1 BImSchG. Das Änderungsverfahren ist grundsätzlich in einem vereinfachten Verfahren nach der 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – durchzuführen.

Die Anlage ist der Ziffer 10.3.2 der Anlage 1 zum UVPG in der derzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Danach ist nach Spalte 2 „S“ eine „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ erforderlich.

2. Allgemeine Beschreibung

An der bestehenden Anlage sind im Wesentlichen die folgenden Änderungen vorgesehen:

- Verzicht auf die Runderneuerung von Pkw-Reifen nach ECE 108.
- Es werden keine Pkw-Reifen mehr angeliefert und zwischengelagert.
- Die Anzahl der Heipressen fr Lkw-Reifen wird auf acht erhht.
- Es wird ein Autoklav mehr betrieben (dann insgesamt zwei Autoklaven).
- Es wird eine Raumaschine weniger betrieben (dann insgesamt zwei Raumaschinen).
- Verschiedene Arbeitsabläufe werden geändert (Neuorganisation der Abläufe).
- Einsatz einer Gummispritzlösung auf Wasserbasis.

3. Feststellung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der zur Zeit gültigen Fassung wird nicht durchgeführt, da durch das Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen **standortbezogenen** Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für eine Nichtdurchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Berchtesgadener Land, FB 32: Umwelt, Arbeitsbereich – Immissionsschutz (Zimmer Nr. 202) – während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis: Der Feststellungsvermerk ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Reichenhall, den 13. Mai 2014
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

Haushaltssatzung der Stadt Laufen (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Laufen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2014 der Stadt Laufen wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.919.830,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.945.600,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 7.145.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für sonstige Grundstücke (B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.600.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit 1. Januar 2014 in Kraft.

Laufen, den 19. Mai 2014
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Laufen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 3

Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Bayerisch Gmain erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben von Fall zu Fall vorberatende Ausschüsse.
- (2) Die Zahl der Ausschuss-Mitglieder und die Zusammensetzung legt der Gemeinderat im Einzelfall fest.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

1. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
2. Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

3. Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
4. Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 12.5.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 6.5.2008 außer Kraft.

Bayerisch Gmain, den 12. Mai 2014
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Piding

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung des Geh- und Radweges von Piding-Ost nach Bichlbruck

Der im Gebiet der Gemeinde Piding, Landkreis Berchtesgadener Land verlaufende Geh- und Radweg von Piding-Ost nach Bichlbruck wird gemäß Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG mit Wirkung vom 1.6.2014 zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet:

1. Straßenbeschreibung:

Bezeichnung der Straße:	Geh- und Radweg von Piding-Ost nach Bichlbruck
Fl. Nrn.:	239/1, 238, 244/15
Anfangspunkt:	östlich des Bahnübergangs bzw. bei Brücke über die Stoißer Ache (km 0,000)
Endpunkt:	Einmündung in die Straße nach Bichlbruck, nördlich des Anwesens Hirschloh 5 (km 1,098)

2. Verfügung:

Der unter 1. genannte Weg wird zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Widmungsbeschränkung: Nur für Fußgänger und Radfahrer sowie für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr frei.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Piding

4. Wirksamwerden der Verfügung:

1. Juni 2014

Die Verfügung nach Nummer 2 kann im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Piding, den 21. Mai 2014
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2014

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2014 der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.481.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.767.600,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 383.400,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 300 v. H. |
| b. für sonstige Grundstücke (B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 700.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 19. Mai 2014
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 15.6.2010 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Allgemeine Ziele der Planung

Anlass und Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes sowie die notwendige Ausweisung von Gewerbeflächen in der Gemeinde.

Das Planungsgebiet gliedert sich in drei Bereiche auf

1. ein Mischgebiet in der Höhenlage der B 305, großteils bebaut (Wohnen, Gastronomie und Gewerbe) mit einer Größe von ca. 10.000 qm (Bestandssicherung)
2. Gewerbegebiet auf Höhenlage der B 305 derzeit landwirtschaftlich genutzt mit Steilböschungen mit einer Größe von 7.800 qm (Neuansiedelung)
3. Gewerbegebiet für Sägewerk und Zimmerei auf einem ca. 6 m höheren Plateau. Die Fläche mit ca. 26.800 qm wird seit mehr als 30 Jahren für ein Sägewerk genutzt (Bestandssicherung).

Der Planungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Flurnummern 874/3, 874/18, 874/19, 876, 883/2, 887, 887/2, 895/3, sowie Teilflächen aus den Flurnummern 874, 895, und 895/2 jeweils Gemarkung Ramsau.

Für diese Bauleitplanung wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit durchgeführt. Die hierbei vorgebrachten Anregungen und Informationen wurden in die Planung zwischenzeitlich eingearbeitet.

Die Entwürfe der Auslegungsunterlagen vom 14.5.2014 können im Zeitraum vom

5. Juni 2014 bis einschließlich 7. Juli 2014

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden im Bereich Kommunales /Aktuelles zur Einsicht bereit.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 23. Mai 2014
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 9. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim (Spitzauer-Wiese) – Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 9. April 2013 die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim (Spitzauer-Wiese) beschlossen. Grundlage ist die Planzeichnung des Architekturbüros Armin Riedl aus Surheim in der Fassung vom 18.3.2014, die vom Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung am 18.3.2014 gebilligt wurde.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 100, 103, 13/Tfl., 102/3/Tfl., 12/Tfl., 18/6, 4/5/Tfl. und 4/1 Tfl. Gemarkung Surheim. Der Änderungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet, Sondergebiet für „Betreutes Wohnen“, Dorfgebiet und öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die Absicht den Bebauungsplan „Laufener Straße“ in Surheim (Spitzauer-Wiese) zu ändern wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Änderungsplanung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

30. Mai 2014 bis 2. Juli 2014

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 23. Mai 2014
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Kern, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Der Haupt- und Finanzausschuss ist vorberatend tätig. ²Der Bau- und Umweltausschuss ist vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist, im Übrigen beschließt der Bau- und Umweltausschuss anstelle des Gemeinderates (beschließender Ausschuss).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten pro Sitzungstag des Rechnungsprüfungsausschusses 60,00 € Sitzungsgeld.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Gemeinderatsmitglieder und Bürger, die mit besonderen Verwaltungs- und Überwachungsbefugnissen betraut sind, erhalten folgende Entschädigungen:
 - Sportplatzreferent: 225,00 €
 - Jugendreferent: 225,00 €
 - Behindertenbeauftragte: 225,00 €
 - Wegereferent: 225,00 €
 - Seniorenbeauftragte: 225,00 €
 - Familienbeauftragte: 225,00 €

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 1.5.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 9.5.2008 außer Kraft.

Schönau a. Königssee, den 14. Mai 2014
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und 2, sowie des Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	3.528.904,00 €
und in den Aufwendungen mit	3.528.904,00 €

und

im **Vermögensplan**

in den Einnahmen mit	1.518.000,00 €
und in den Ausgaben mit	1.518.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden mit	550.000,00 €
--	--------------

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf	550.000,00 €
--	--------------

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Teisendorf, den 19. Mai 2014
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Ludwig Nutz, Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Teisendorf, Am Kiesfang 4, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).